

## **Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft**

### **für das hochschuleigene Auswahlverfahren**

### **im Studiengang Gesundheitsmanagement (Bachelor)**

**vom 30. Juni 2011**

Lesefassung vom 30. Juni 2011

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. Seite 630), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007, § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 und von §§ 9 Abs.1 Satz 1 Nummer 2 b, 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 29. Juni 2011 folgende Satzung beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Satzung zugestimmt.

## Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Fristen .....	3
§ 3 Form des Antrags.....	3
§ 4 Auswahlkommission.....	4
§ 5 Auswahlverfahren .....	5
§ 6 Auswahlkriterien.....	5
§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung .....	6
§ 8 Inkrafttreten .....	7

## § 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Aalen vergibt im Studiengang Gesundheitsmanagement (Bachelor-Studiengang) nach Abzug der Vorabquoten gem. § 9 Abs. 1 HVVO 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber\*) nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## § 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist über das Online-Verfahren der Hochschule Aalen oder mit dem von der Hochschule Aalen vorgesehenen Formular zu stellen.

Zum Bewerbungsschluss muss dem Bewerber ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, vorliegen. Bei nicht korrekter Angabe der verlangten Note/Hochschulzugangsberechtigung kann vor Immatrikulation die Zulassung zurückgenommen werden.

- (2) Bis zum Bewerbungsschluss (15. Juli / 15. Januar) sind der Hochschule Aalen ggf. folgende Unterlagen amtlich beglaubigt vorzulegen:

a) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistungen.

b) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

c) Die Bewerbung ist ohne Vorliegen eines Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist bis zum Ende der jeweils genannten Immatrikulationsfrist nachzureichen.

- (3) Bis zum Ende der im Zulassungsbescheid festgelegten Immatrikulationsfrist sind folgende Unterlagen bei der Hochschule Aalen einzureichen:
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB, einer Fachhochschulreife bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist – amtlich beglaubigt
  - b) Annahmeabschnitt des Zulassungsantrages oder sonstige Annahmeerklärung
  - c) Unterschriebener Immatrikulationsantrag mit Erklärung zur Immatrikulation,
  - d) bei Minderjährigen Bewerbern: Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten,
  - e) Orientierungstest (z.B. [www.was-studiere-ich](http://www.was-studiere-ich), [www.borakel](http://www.borakel), [www.explorix](http://www.explorix),...)
- (4) Bis zum Ende der Immatrikulationsfrist sollen folgende Unterlagen an der Hochschule Aalen vorliegen
  - a) Mitteilung der Krankenversicherung,
  - b) Passfoto,
- (5) Das Zulassungsamt der Hochschule Aalen kann weitere Unterlagen mit entsprechenden Fristen anfordern.

## § 4 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Der Leiter des Zulassungsamtes ist Kraft Amtes Mitglied der Kommission. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

---

<sup>\*)</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurden die männlichen Funktionsbezeichnungen verwendet; sie gelten gleichermaßen in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## § 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 a-e nicht fristgerecht oder nicht vollständig bis zur genannten Immatrikulationsfrist vorgelegt wurden, die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 4 a-b nicht bis Vorlesungsbeginn an der Hochschule Aalen vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Aalen unberührt.

## § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Auswahlkriterien zu berücksichtigen:
  - a) die Durchschnittnote der Hochschulzugangsberechtigung,
  - b) eine für das Studium einschlägige Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige Berufstätigkeit von mindestens drei Jahren in Vollzeitbeschäftigung oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet drei Jahre Vollzeitbeschäftigung ergibt,
  - c) eine für das Studium einschlägige praktische Tätigkeit von mindestens drei Monaten,
  - d) für das Studium relevante außerschulische Leistungen, z. B. Preise, Auszeichnungen oder ehrenamtliches Engagement.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Note, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistung:

die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

die unter § 6 Absatz 2 genannten Kriterien werden, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben, in der folgenden Weise berücksichtigt:

- a) eine für das Studium einschlägige, abgeschlossene Berufsausbildung oder eine für das Studium einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren Dauer in Vollzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung, die umgerechnet 3 Jahre Vollzeittätigkeit ergibt, kann die Note nach Absatz 1 Nummer 1 (schulische Leistung) um bis zu 1,0 (in 0,1 Stufen) verbessern,
  - b) eine für das Studium einschlägige praktische Vollzeittätigkeit von mindestens drei Monaten und höchstens 3 Jahren Dauer, kann die Note nach Absatz 1 Nummer 1 (schulische Leistung) um bis zu 0,1 verbessern,
  - c) für das Studium relevante außerschulische Leistungen, z. B. Preise, Auszeichnungen oder ehrenamtliches Engagement kann die Note nach Absatz 1 Nummer 1 (schulische Leistung) um bis zu 0,2 verbessern.
- (2) Auf der Grundlage der nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 ermittelten Note wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird nach der Wartezeit ausgewählt. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012. Die Satzung der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Gesundheitsmanagement vom 6. Juli 2009 wird außer Kraft gesetzt.

30. Juni 2011



Professor Dr. Gerhard Schneider  
Rektor

